



HAUSORDNUNG / VERTRAG

im Anhang „Merkblatt für den Eintritt“

Herzlich Willkommen in der Stiftung Tannenhof

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Das Zusammenleben von unterschiedlichen Menschen braucht gewisse Regeln. Wir bitten Sie deshalb, die folgende Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Der Umgang soll geprägt sein von gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme.

1. ARBEITSPLATZ

Der Beschäftigungsplatz ist als Arbeitsplatz zu betrachten. Wir erwarten die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen sowie Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit bei der Arbeit. Alle Bewohnenden sollen bei der Arbeit, Freizeit und den lebenspraktischen Tätigkeiten, individuell, ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend, unterstützt und gefördert werden. Wir erwarten die Mitarbeit der Bewohnenden. Die Bewohnenden absolvieren das Arbeitspensum gemäss Tagesordnung und Vereinbarung. Arbeitsverweigerung wird mit einem Abzug am Wochengeld gehandhabt.

Sorgfaltspflicht: Werkzeuge und Material sind Eigentum der Stiftung. Alles ist mit Sorgfalt zu benützen und nach Gebrauch an seinen Platz zu legen. Für private Zwecke darf nichts mitgenommen oder benutzt werden, es sei denn, mit ausdrücklicher Erlaubnis des verantwortlichen Vorgesetzten. Beschädigungen, Defekte und Fehlen von Material und Geräten sind mitzuteilen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung bleiben entsprechende Sanktionen resp. eine Schadenersatzpflicht vorbehalten.

Das Rauchen in öffentlichen Räumen und am Beschäftigungsplatz ist aus Gesundheits-, Hygienischen- und Sicherheitsgründen **verboten** (Ausnahme Zimmer).

1.1 Arbeitszeiten

Montag – Freitag von 07.30h – 11.45h / 13.15h – 17.30h = 100%

Samstag + Sonntag = Frei

(Ausnahmen bei saisonalen oder speziellen Arbeiten in der Küche oder in der Landwirtschaft)

1.2 Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz

Wer alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zur Arbeit erscheint, kann von der Arbeit allgemein, oder von einzelnen Tätigkeiten ausgeschlossen werden. Im Verdachtsfall ist auch ein Atemluft-Alkoholtest, bei Drogenverdacht ein Urintest, möglich. Solche Absenzen vom Arbeitsplatz werden nicht entlohnt. Weitere Sanktionen siehe unter Punkt 9. Drogen- und Alkoholverbot.

1.3 Krankheit und Unfall

Im Krankheitsfall haben sich die Bewohnenden bei ihren Vorgesetzten sowie bei der Betreuung abzumelden. Im Krankheitsfall darf das Heimareal nur für Arztbesuche, oder mit Bewilligung der Betreuung verlassen werden. Bei Unfällen wird situativ entschieden.

1.4 Zusätzliche Freitage

Hochzeit in der eigener Familie: 1 Tag

Tod des Ehegatten, eigener Kinder oder Eltern: 3 Tage

Tod von Familienangehörigen und Verwandten: 1 Tag

Andere Todesfälle: Teilnahme an der Bestattung

2. ARBEITSENTSCHÄDIGUNG (Integrationszulage)

2.1 Arbeitsentschädigung

Bewohnergruppe A

Bewohnende die am Arbeitsprogramm teilnehmen:

1. Arbeitsentschädigung

min. Arbeitsentschädigung	=	Sfr. 0.70 je Stunde
max. Arbeitsentschädigung	=	Sfr. 3.20 je Stunde

Die Höhe wird frühestens einen Monat nach Eintritt, anschließend bei jeder anhaltend, veränderten Leistung, aber mindestens einmal pro Jahr während eines gemeinsamen Gespräches (Bewohnende/r / WerkstattleiterIn / BetreuerIn) festgelegt. Als Grundlage dient das Formular „Arbeits-/Beschäftigungsbewertung“.

2. Bonussystem

Als Wertschätzung erhalten alle Bewohnenden, welche lückenlos und pünktlich zur Arbeit kommen, zusätzlich zum Wochengeld **einen Bonus auf den Schlüssel geladen**.

Wichtiges:

- Bei einem Beschäftigungsgrad **von 50% bis 90% beträgt der Bonus 5 Franken** und bei einem Beschäftigungsgrad von **100% 10 Franken**.
- Bei **Krankheit besteht kein Anspruch** auf den Bonus.
- Beim Bezug bis **zu einem Urlaubstag pro Woche ist man bonusberechtigt**.
- Der **Bonus wird jeden Mittwoch auf den Schlüssel geladen**. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Arbeits-/Beschäftigungsentschädigung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Unfall

- 1. bis 20. Kalendertag: 100% der Arbeitsentschädigung
- ab 21. Kalendertag: keine Arbeitsentschädigung

Bewohnergruppe B

Bewohnende, die am Arbeitsprogramm nicht teilnehmen können, erhalten keine Arbeitsentschädigung.

2.2 Auszahlung

Die Arbeitsentschädigung wird den Bewohnenden Ende des Monats auf ihrem Konto gutgeschrieben. Bei der täglichen/wöchentlichen Geldabgabe können die Bewohnenden einen zum Voraus festgelegten Teil ihres Guthabens in Bar, auf den Schlüssel, oder in Naturalien beziehen. Urlaubs- und Feriengelder können, sofern vereinbart, ausserhalb der Wochengeldabgabe bezogen werden.

3. ARZTTERMINE (Hausarzt, Psychiater)

Für Arzttermine melden sich die Bewohnenden frühzeitig bei der Betreuung. Neueintretende werden für eine Eintrittsvisite beim Hausarzt und beim Psychiater angemeldet.

4. AUSGANG

Der freie Ausgang, sofern keine anderen Weisungen bestehen (WAEX/FU), ist auf den Umkreis von 10 km beschränkt. Ausnahmen müssen von der Betreuung bewilligt werden. Der/Die Bewohnende wird gebeten, sich bei der Betreuung ab- und anzumelden.

5. AUSTRITT

5.1 Ordentliche Kündigung

Beide Parteien können auf Ende eines Monats mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

5.2 Fristlose Kündigung

Nichteinhalten der Hausordnung, Gefährdung anderer (Bewohnenden oder Mitarbeitenden), Drogenkonsum (vgl. Ziff. 10) sowie wiederholtes „Davonlaufen“ können zum sofortigen Ausschluss führen.

5.3 Dauer der Zahlungspflicht bei ordentlicher Kündigung

Die Aufenthaltskosten werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berechnet, sofern das Zimmer nicht vorher anderweitig besetzt werden kann.

5.4 Dauer der Zahlungspflicht bei fristloser Kündigung

Die Aufenthaltskosten werden bis zur Wiederbelegung des Zimmers berechnet, längstens 30 Tage.

6. BESCHÄDIGUNGEN

Die Bewohnenden haften für selbstverursachte Schäden an Mobiliar, Räumen und Wäsche.

7. BESUCHE

Besuche sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Behörden, ausserhalb der Arbeitszeit zu vereinbaren. Besucher sind gebeten, sich vorgängig bei der Betreuung anzumelden. Die Bewohnenden stellen sicher, dass auch Besucher die Hausordnung einhalten. Wird die Hausordnung nicht eingehalten, hat die Betreuung das Recht, die Besucher wegzuweisen.

8. BRANDVERHÜTUNG

Brände sollen mit allen Mitteln verhütet werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Das Kochen, Toasten, mit Tauchsiedern Wasser erhitzen, etc., ist im Zimmer wegen Brandgefahr verboten → dafür bitte die Küchen benutzen. Das Rauchen im Zimmer ist einzuschränken, das Rauchen im Bett zu unterlassen.

9. DATENSICHERHEIT

Alle Mitarbeitenden unterstehen den einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten. Die Dossiers der Bewohnenden werden an einem sicheren Ort auf unbestimmte Zeit aufbewahrt.

10. DROGEN- UND ALKOHOLVERBOT

Im Interesse eines geregelten Zusammenlebens und aus Rücksicht auf die Mitbewohnenden, ist das Lagern, Vermitteln und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder Drogen (Heroin, Opium, Cannabis, CBD-Cannabis usw.) auf dem Heimareal verboten.

Bei folgenden Verstößen wird das Wochengeld gestrichen:

- Beim Fund von alkoholischen Getränken, auch bei leeren Flaschen;
- Beim Fund von Drogen und Drogenbesteck;
- Cannabisgeruch wird dem Fund von leeren Flaschen im Zimmer gleichgestellt;
- Bei Suchtmittelauffälligkeiten im und auch ausserhalb des Heimareals;

- Die Regel „mitgehangen-mitgefangen“ gilt für alle anwesenden Bewohnenden des jeweiligen Vorfalles.

Beim Verdacht auf Konsumation von Drogen behalten sich die Heimleitung und die Bereichsleitung der Betreuung vor, gezielte Stichproben zu machen (Urinproben):

- UP negativ → der Test wird vom Tannenhof bezahlt (Belohnung Sfr. 10.-- auf Schlüssel)
- UP verweigert → gilt als positiv
- UP positiv (für alle Drogen) →
 - Bewohnende/r bezahlt den Test;
 - 2 Wochen kein Wochengeld;
 - Urlaube werden verschoben;
 - ev. Info an die Behörde und/oder Standortbestimmung (je nach Situation).

Bei regelmässigem Konsum wird ein Gespräch mit der Betreuung und/oder der Heimleitung zwingend. Angebrachte individuelle Massnahmen werden mit der Heimleitung besprochen.

11. EINTRITTSPHASE

Während den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt wird kein Urlaub gewährt. Diese Zeit soll genutzt werden, damit sich die Bewohnenden in der Stiftung Tannenhof einleben können. Die Bewohnenden bekommen das Wochengeld während des ersten Monats auf den Automaten Schlüssel. Für die Eintrittsphase besteht ein spezielles Merkblatt.

12. FERIEN, URLAUB FERIEN

- Jedem Bewohnenden stehen pro Kalenderjahr 4 Wochen Ferien zu (20 Arbeitstage). Ab dem 50. Altersjahr erhöht sich das Ferienguthaben auf 5 Wochen (Reduktion Kostgeld gemäss Weisung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern „GEF“ maximal 20 Tage pro Jahr).
- Ferien müssen mit der Betreuung und den Vorgesetzten der Beschäftigungsbereiche eingehend geplant und abgesprochen werden. Dabei ist auf die betrieblichen Abläufe Rücksicht zu nehmen. Weiter ist der Betreuung die Urlaubsadresse mitzuteilen. Nicht bezogene Ferientage müssen bis Ende März des folgenden Jahres bezogen werden, andernfalls verfallen sie. Urlaube werden generell 14-tägig bezogen/bewilligt. Ausnahmen nur in Rücksprache mit der Bereichsleitung Betreuung.
- Ferien, oder einzelne freie Tage, müssen durch die Bewohnenden 1 Woche im Voraus, bis spätestens Freitag 9.00 Uhr, bei der Betreuung eingegeben werden. Das Visum der Beschäftigungsleitenden ist vorgängig einzuholen. Samstag und Sonntag werden keine Urlaubsgesuche angenommen!
- Das Urlaubs- und Feriengeld für Urlaube/Ferien ausserhalb des Tannenhofes beträgt in der Regel max. Fr. 70.00 pro Tag und für Urlaube, die im Tannenhof verbracht werden, max. Fr. 35.00 pro Tag.
- Bewohnende, welche aus gesundheitlichen und/oder sozialen Gründen die Ferien nicht beziehen können, wird in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Heimleiter/Gesamtleiter, ein Teil der Tage ausbezahlt.
- Bei Urlauben über Weihnachten, Ostern usw. ist das Gesuch 14 Tage im Voraus einzureichen. Zudem müssen eine schriftliche Ferieneinladung und eine Aufenthaltsbestätigung für den Urlaub vorliegen. Bitte die Informationen der Betreuung an der Infowand im Essraum beachten.
- Die Urlaubskompetenz liegt bei der Heimleitung/Gesamtleitung. Generell werden Urlaube jedoch nur 14-tägig bewilligt (jedes 2. Wochenende).
- Spezielle Abmachungen sind frühzeitig mit der Betreuung abzusprechen.
- Kompensationstage können kurzfristig geplant werden.
- Für Urlaubsgesuche besteht ein spezielles Merkblatt.

13. FREIZEITANGEBOT

Die Bewohnenden gestalten ihre Freizeit grundsätzlich selbst. Der Tannenhof gibt Impulse. Ideen werden gerne entgegengenommen.

Angebote der Stiftung Tannenhof: Immer am Samstag, sowie 1x jährlich ein Ferienlager (7 Bewohnende).

14. GEWALT

Gewalt allgemein, Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen Mitbewohnende und Mitarbeitende werden nicht toleriert und sanktioniert. Der Heimleiter/Gesamtleiter entscheidet über einen eventuellen Ausschluss.

15. INTERNET

Bewohnende haben die Möglichkeit einen persönlichen Internetanschluss entweder über unsere Leitung TV-UPC Cablecom zu machen (der Vertrag mit der UPC Cablecom läuft auf den Namen des Bewohnenden, muss jedoch auch von ihm bei Austritt aus dem Tannenhof gekündigt werden), oder über sein Natel oder Smartphone.

WICHTIG:

Die Einweisende Behörde (Sozialdienst, Beistände) muss ihr Einverständnis geben und die Finanzierung muss auch klar geregelt sein. Im Rahmen des Standortgespräches wird der adäquate Umgang mit den Sozialen Medien thematisiert. Widerhandlungen werden sanktioniert. Ferner kann die Erlaubnis zur Benutzung des Internets unterbunden werden.

Der Bewohnende verpflichtet sich, keine Pornoseiten anzuschauen!

In der Schweiz gilt seit 1. Juli 2014 ein **absolutes** Verbot harter Pornografie: Pornografische Darstellungen mit Menschen unter 18 sind verboten, ebenso gewalttätige pornografische Darstellungen oder solche mit Tieren. Nicht nur, wer sie anbietet, sondern auch wer sie konsumiert, macht sich strafbar. Das gilt übrigens auch für gezeichnetes Material. Es gibt auch legale Pornografie, aber das befreit nicht vor der Eigenverantwortung. Man sollte sich schlau machen, was legal ist und was nicht. Der Umgang mit Pornografie wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) unter „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“ (Art. 197) geregelt. Rassistische Seiten im Internet werden im Tannenhof **nicht** geduldet!

Bei den Bewohnenden ist die zuständige Bezugsperson für die Einführung dieser neuen Regelung verantwortlich. Bewohnende, welche bereits im Haus sind und schon einen Anschluss haben oder wollen, muss die ergänzende Hausordnung unterzeichnet werden (kommt danach ins persönliche Dossier). Des Weiteren wird die Finanzierung überprüft.

Im Weiteren steht den Bewohnenden in der Bewohnercafeteria von der Stiftung Tannenhof ein WLAN zur Verfügung. Betreffend Pornografie und rassistischen Seiten gelten die gleichen Ausführungen wie vorgenannt!

Das WLAN kann während folgenden Zeiten benutzt werden:

Montag bis Freitag	18.00 bis 23.00 Uhr
Wochenende und Feiertage	08.00 bis 23.00 Uhr

16. KLEIDUNG

Jeder Bewohnende besitzt eigene Wäsche. Die Hauswirtschaft ist verantwortlich für die Reinigung und Pflege der Wäsche. Die Bewohnenden haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

17. KONFLIKTE / BESCHWERDEWESEN

In einer Gemeinschaft sind Konflikte unvermeidlich. Die Probleme sollen wenn möglich zuerst mit den Direktbetroffenen besprochen werden, bevor weitere Instanzen einbezogen werden.

Beschwerden sind wie folgt anzubringen:

1. Beschwerden gegen Mitarbeitende sind direkt beim Heimleiter/Gesamtleiter anzubringen;
2. Beschwerden gegen den Heimleiter/Gesamtleiter sind in einem geschlossenen Umschlag zu Händen des Präsidenten des Stiftungsrates auf der Verwaltung abzugeben;
3. Die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen in Bern (www.ombudsstellebern.ch) kann ebenfalls kontaktiert werden, wenn sich jemand unangemessen behandelt fühlt (Art. 26 der Heimverordnung). Die Informationen und Kontaktdaten sind an der Pinnwand ersichtlich.

18. KÖRPERPFLEGE

Eine gute Körperpflege verbessert die eigene Befindlichkeit, erleichtert das Zusammenleben im Heim und den Kontakt zu Mitmenschen. In diesem Sinn wird von den Bewohnenden ein gepflegtes Auftreten erwartet. Dazu gehört nebst regelmässiger Körperpflege auch das regelmässige Wechseln der Kleidung. Bei Problemen bei der Körperpflege ist die Betreuung gerne behilflich. Bei mangelnder Hygiene ist die Betreuung verpflichtet, Massnahmen zur Förderung der Hygiene zu treffen. Dies gilt auch für das Wechseln der Kleidung.

19. MEDIKAMENTE

Nur von einem Arzt verordnete Medikamente dürfen durch die Betreuung verabreicht werden. Beim Eintritt gibt der/die Bewohnende die Medikamente/Rezepte der Betreuung ab. Sie werden von der Betreuung verwaltet und bereitgestellt. Die Medikamente werden üblicherweise bei den Mahlzeiten eingenommen. Ausnahmen müssen mit der Betreuung abgesprochen werden.

20. PERSÖNLICHE EFFEKTE UND WERTSACHEN

Die Bewohnenden sind für Ihre Effekten und Wertsachen selber verantwortlich. Alle Zimmer verfügen über abschliessbare Schränke. Die Heimleitung lehnt jede Haftung ab. Die Bewohnenden leihen persönliche Dinge wie z.B. DVD's, Geld etc. auf eigenes Risiko aus.

Fahrräder müssen beim Technischen Dienst gemeldet werden, damit sie registriert werden können (Anzahl max. 2 Fahrräder pro Person).

21. TAGESSTRUKTUR

Siehe spezielles Blatt

22. WAFFEN

Jede Art von Waffenbesitz (Schuss-/ Schlag und Stichwaffen) ist untersagt. Bei Widerhandlungen kann es zum Ausschluss, sowie zur Meldung bei den Behörden und zu einer Anzeige kommen. Rüstmesser sind am Beschäftigungsplatz, oder im Garderobenschrank zu belassen.

23. ZIMMERORDNUNG

- Die Zimmereinrichtung kann individuell gestaltet werden solange dies die bereits vorhandene Einrichtung nicht beschädigt und das Wohlbefinden der Bewohnenden fördert.
- Im Interesse der eigenen Befindlichkeit, sowie als Erleichterung für das Reinigungsteam, ist in den Zimmern Ordnung zu halten. 2 – 3 Mal wöchentlich wird eine Reinigung durch den Hausdienst vorgenommen. Bei übermässiger Verschmutzung werden die Bewohnenden zur Mithilfe bei der Reinigung miteinbezogen. Spezieller Reinigungsaufwand kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Für Männer ist der Aufenthalt in den Zimmern der weiblichen Bewohnenden untersagt. Ausnahmen können von der Betreuung bewilligt werden. Frauenbesuche in den Zimmern der Männer wird toleriert.
- Nachtruhe ist um 22.00 Uhr (Zimmerlautstärke für Gespräche, TV Gerät und Radio).

	Die Heimleitung	Der/Die Bewohnende
Tannenhof,
		Name:

**Einweisende Behörde
(WAEX, FU, KESB ... usw.)**

Ort / Datum	Stempel + Unterschrift
.....